

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

gemäß

Art. 28 DSGVO

zwischen

Auftraggeber

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

cronos Unternehmensberatung GmbH

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet ggf. personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung) gemäß dem

Rahmenvertrag, Einzelvertrag, Angebot
oder Bestellung vom: _____

Ggf. Bestellnummer: _____

Der vorliegende Vertrag gilt als Rahmenvertrag und umfasst alle Tätigkeiten gemäß den Leistungsbeschreibungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, wenn die Leistungsbeschreibungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Bezug nehmen. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der vorliegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht die jeweilige Leistungsbeschreibung vor.

- (2) Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarungen.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Die Leistungserbringung erfolgt i.d.R. an Standorten des Auftraggebers und ggf. über Fernzugriff von Standorten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung insbesondere von den nachgenannten Standorten aus zu erbringen.

Standort	Anschrift
Münster	48155 Münster, Am Mittelhafen 14

Auf den Systemen der cronos Unternehmensberatung GmbH (AN) findet eine Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Rechnungslegung statt. Auf den Systemen der cronos Unternehmensberatung GmbH (AN) findet keine Verarbeitung von vertraglich vereinbarten Leistungen statt.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ausschließlich auf Systemen des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt Sorge, dass seine Systeme ausreichend geschützt sind und die Mitarbeiter des Auftragnehmers die angemessenen Berechtigungen dafür erhalten.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere folgende Datenarten/-kategorien (Zutreffendes ankreuzen):

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Bankdaten
- Besondere Kategorien von Daten (i.S.v. Art. 9 DSGVO)
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Sonstige _____

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere (Zutreffendes ankreuzen):

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- Sonstige _____

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die allgemeinen technisch-organisatorischen Maßnahmen des AN sind in den beigefügten Anlagedokumenten dargestellt.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gem. Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Als Datenschutzbeauftragte(r) ist

Name	Karl-Josef-Errens
Anschrift	Implies GmbH, Goltsteinstraße 30 – 31, 40211 Düsseldorf
E-Mail	datenschutz@cronos.de

beim Auftragnehmer bestellt.

- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b), Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO wird sichergestellt. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (4) Bei einer Unterstützung des Auftraggebers im Hinblick auf dessen Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen, Betroffenenrechte, Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren oder einen anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer hat der Auftragnehmer

zusätzlich Anspruch auf eine dem Aufwand für die Unterstützungsleistung angemessene Vergütung.

6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post oder Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Für die nachfolgend aufgeführten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt.

Firma	Anschrift

- (3) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

- (5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.
- (6) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer und nach rechtzeitiger Anmeldung, Überprüfungen durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung und nachvollziehbarer Relevanz die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, kann z.B. erfolgen durch:
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach ISO 27001).
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer bei erhöhtem Aufwand einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Weisungsbefugnis und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet ggf. personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Weisungen im Rahmen des Auftrages erteilt der Auftraggeber in der Regel schriftlich oder in elektronischem Format (Textform). Mündliche Weisungen soll der Auftraggeber unverzüglich zusätzlich bestätigen (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

- (3) Sind Weisungen des Auftraggebers nicht vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Der Auftragnehmer teilt in diesem Fall dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere Termine und Vergütung ergeben. Ist die Umsetzung einer Weisung dem Auftragnehmer nicht zumutbar, ist er berechtigt, die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen bis eine einvernehmliche Lösung mit dem Auftraggeber erzielt wurde.
- (4) Soweit der Auftragnehmer seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt ist, hat ihn der Auftraggeber nach besten Kräften zu unterstützen.

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10. Haftung

- (1) Die Haftung und das Recht auf Schadenersatz von Auftragnehmer und Auftraggeber richten sich nach Art. 82 DSGVO.

11. Form und Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Anlagen sowie Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf bedarf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Münster.

12. Beginn der Vereinbarung, Aufhebung früherer Vereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam mit der
- Unterzeichnung des Vertrages durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber, oder
 - Bestätigung des Vertragsabschlusses durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber gemäß den Erfordernissen des Art. 28 DSGVO, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass zeitgleich mit dem Beginn dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, eine etwaige zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG aufgehoben und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt werden.
- (3) Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DSGVO gelten in ihrer jeweiligen Fassung bzw. in den jeweiligen Fassungen etwaiger Nachfolgeregelungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

in Druckschrift
Vertreter Auftraggeber

in Druckschrift
Vertreter Auftragnehmer

Position

Position

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

in Druckschrift
Vertreter Auftraggeber

Position

Unterschrift